



Anhang 4 zur Anlage Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2021

Hintergrund

Die Plausibilisierung der Daten gemäß § 9 Qb-R dient der Qualitätssicherung des Verfahrens zur Erstellung und Lieferung der strukturierten Qualitätsberichte der Krankenhäuser. Damit soll sichergestellt werden, dass die Inhalte der gelieferten Dateien den Spezifikationen der Anlage der Qb-R entsprechen.

Die Schemaprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Qb-R ist der Plausibilisierung vorangestellt und prüft im Wesentlichen Format- und Wertebereiche innerhalb der XML-Struktur. Damit bleiben mögliche inhaltliche Inkonsistenzen oder Auffälligkeiten unentdeckt. Ziel der Plausibilisierung gemäß § 9 Absatz 2 Qb-R ist es, dass möglichst viele dieser Unstimmigkeiten noch vor dem Upload der Berichtsteile bei der Annahmestelle Qb durch ihre jeweilige übermittelnde Stelle geprüft und beseitigt werden können.

Hierzu wird vom G-BA ein internetbasierter Plausibilisierungsdienst bereitgestellt. Dieser Dienst ist technisch in den Annahmeprozess der Annahmestelle Qb integriert. Um die Plausibilisierung bereits während der Datenerfassung zu ermöglichen, ist der Plausibilisierungsdienst für die übermittelnden Stellen im Zeitraum gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Qb-R zugänglich.

Grundsätzliches zur Umsetzung

Voraussetzung für die Umsetzung des Plausibilisierungsdienstes ist die Definition und nachvollziehbare Dokumentation der für das jeweilige Berichtsjahr verbindlichen Prüfungen in Form von Plausibilisierungsregeln. Dies erfolgt in dem vorliegenden Anhang 4 der Anlage der Qb-R gemäß den Vorgaben in § 9 Qb-R.

Jeder Plausibilisierung ist immer die Schemaprüfung vorangestellt. Erst wenn diese erfolgreich durchlaufen ist und damit eine formale Korrektheit des Datensatzes festgestellt wurde, wird der Plausibilisierungsdienst ausgeführt. Bei Fehlern im Datenschema endet der Prüfprozess mit einer entsprechenden Fehlermeldung aus der Schemaprüfung.

Das Regelwerk zur Plausibilisierung wird, im Sinne eines lernenden Systems, kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei werden Regeln, die erstmalig zum Einsatz kommen oder überarbeitet wurden explizit als „Pilot-Regeln“ gekennzeichnet.

Darstellung der Regeln

Die Darstellung der Regeln in diesem Anhang folgt folgender Struktur:

Nummer

Jeder Regel wird chronologisch eine Nummer zugeordnet. Diese dient der schnellen und eindeutigen Referenzierung einer Regel. Bereits vergebene Nummern werden auch bei Aufhebung einer Regel nicht erneut vergeben.

Titel der Regel

Ein möglichst nachvollziehbarer Kurzname, der eine erste Vorstellung von der Art der Prüfung vermittelt.



Anhang 4 zur Anlage: Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2021

Regelkategorie

Regeln eines grundsätzlichen Typs bilden eine Kategorie. Auf diese Weise lassen sich Regelgruppen bilden und prüfen, ob diese konsistent angelegt sind und es gegebenenfalls weitere Anwendungsbereiche für die jeweilige Kategorie gibt.

Beschreibung

Eine kurze, nicht technische Verbal-Darstellung des Plausibilisierungsziels.

Berichtsteil

Ort oder Orte der Ausführung einer Regel innerhalb des Berichts und seiner Teile. Die Referenzierung erfolgt analog zur Kapitelsystematik in der Anlage der Qb-R.

Prüfklasse und Folgen des Nichthandelns

Es werden drei Prüfklassen unterschieden:

„weich“: Die übermittelnde Stelle erhält eine Rückmeldung über eine Regelabweichung (Fehlermeldung) inklusive einer Handlungsanweisung. Die übermittelnde Stelle entscheidet selbst, ob eine Korrektur der Daten notwendig ist. Die Annahme des entsprechenden Berichtsteils bei der Annahmestelle Qb erfolgt auch dann, wenn die Daten nicht geändert wurden.

„hart“: Die übermittelnde Stelle erhält eine Rückmeldung über eine Regelabweichung (Fehlermeldung) inklusive einer Handlungsanweisung. Die Annahme des Berichtsteils durch die Annahmestelle Qb kann nur nach regelkonformer Korrektur der Daten erfolgen.

„Pilot“: Diese Prüfklasse enthält neue oder überarbeitete Regeln, deren Wirkung im Einführungsjahr der Regel getestet werden soll. Die übermittelnde Stelle erhält eine Rückmeldung über eine Regelabweichung (Fehlermeldung) inklusive einer Handlungsanweisung. Sie entscheidet selbst, ob eine Korrektur der Daten notwendig ist. Die Annahme des entsprechenden Berichtsteils bei der Annahmestelle Qb erfolgt auch dann, wenn die Daten nicht geändert wurden. Aus „Pilot-Regeln“ können im Folgejahr „harte“ oder „weiche“ Regeln werden, sie können aufgehoben oder überarbeitet werden. Sofern eine Überarbeitung erfolgt, können sie im Folgejahr erneut als „Pilot-Regel“ angewendet oder als „harte“ bzw. „weiche“ Regel eingeführt werden.

Fehlermeldung

Im Fall einer Abweichung von der Regel erhält die übermittelnde Stelle eine Beschreibung des Fehlers bzw. im Rahmen einer „weichen“ Regel den Hinweis auf eine Auffälligkeit. Die konkreten Abweichungen werden automatisiert und analog zur definierten Prüflogik vom Plausibilisierungsdienst angezeigt. Dabei erhält die übermittelnde Stelle auch erste Hinweise zu den Datenfeldern, die gegebenenfalls korrigiert werden müssen.

Handlungsanweisungen

Basierend auf der Fehlermeldung erhält die übermittelnde Stelle weitergehende Hinweise zu den Handlungsoptionen. Diese werden für jede Regelkategorie formuliert und automatisiert durch den Plausibilisierungsdienst ausgegeben.

Implementierungsvorschrift

Jede Regel wird auch „technisch“, d. h. mit konkretem Bezug zu den jeweils heranzuziehenden XML-Elementen gemäß Anhang 1 der Anlage der Qb-R beschrieben. Dies ergänzt die Verbalbeschreibung und soll es insbesondere Softwareherstellern ermöglichen, die



Anhang 4 zur Anlage: Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2020

Plausibilisierung direkt in ihren Systemen zur Erfassung der Qualitätsberichtsdaten zu implementieren.

Weitere verwendete Begriffe und ihre Definition:

>Datenplatzhalter<

Bei diesem Wert handelt es sich um einen Wert, der direkt aus dem Bericht entnommen wird oder aus einer Plausibilisierungsprüfung hervorgeht. Dieser dient der besseren Verständlichkeit von Fehlermeldungen und Handlungsanweisungen.

XML-Element/XML-Pfad:

Bei dieser Zeichenkette handelt es sich um eine eindeutige Kennzeichnung eines bestimmten XML-Elementes in der XML-Datei. XML-Elemente werden in Fehlermeldungen verwendet, um die eindeutigen Fehlerstellen zu referenzieren.



| | | | | | | | |
|---|--------------------------------------|---------------------|--|---|--------------------------------------|---------------------|---|
| <p>7) Angabe des neuveranschafften Wertes für die OVE-Einheiten</p> | <p>Worm-Durch-Regel (Kapitel II)</p> | <p>C 1.2</p> | <p>Bei dem OVE-Ergebnis Ergebnis wird die Summe der OVE-Einheiten ermittelt, die dem OVE-Ergebnis zugeordnet sind. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> | <p>Für jede OVE-Einheit unter Abzug der OVE-Einheiten wird die Summe der OVE-Einheiten ermittelt, die dem OVE-Ergebnis zugeordnet sind. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> | <p>Worm-Durch-Regel (Kapitel II)</p> | <p>C 1.2</p> | <p>Bei dem OVE-Ergebnis Ergebnis wird die Summe der OVE-Einheiten ermittelt, die dem OVE-Ergebnis zugeordnet sind. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> |
| <p>7) Mindestwert</p> | <p>Worm-Durch-Regel (Kapitel II)</p> | <p>C 1.1, C 1.2</p> | <p>Die Regel übertrifft, dass die OVE-Einheiten in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert werden. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> | <p>Für den Leistungsbereich Ergebnis gemäß B wird in Kapitel C 1.1 unter Abzug der OVE-Einheiten die Summe der OVE-Einheiten ermittelt, die dem OVE-Ergebnis zugeordnet sind. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> | <p>Worm-Durch-Regel (Kapitel II)</p> | <p>C 1.1, C 1.2</p> | <p>Die Regel übertrifft, dass die OVE-Einheiten in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert werden. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> |
| <p>7) Angabe der OVE-Einheiten</p> | <p>Worm-Durch-Regel (Kapitel II)</p> | <p>C 1.1, C 1.2</p> | <p>Die Regel übertrifft, dass die OVE-Einheiten in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert werden. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> | <p>Für den Leistungsbereich Ergebnis gemäß B wird in Kapitel C 1.1 unter Abzug der OVE-Einheiten die Summe der OVE-Einheiten ermittelt, die dem OVE-Ergebnis zugeordnet sind. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> | <p>Worm-Durch-Regel (Kapitel II)</p> | <p>C 1.1, C 1.2</p> | <p>Die Regel übertrifft, dass die OVE-Einheiten in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert werden. Die OVE-Einheiten werden dann in der Reihenfolge ihrer OVE-Einheiten sortiert.</p> |